

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 20.08.2018

Federführender Fachbereich / Aktzeichen
FB 2/ 67-52-02

Beschlussvorlage N. 0500/2018
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof	29.08.2018	Vorberatung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	03.09.2018	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2018	Vorberatung
Rat	19.09.2018	Entscheidung

Beschlussvorlage

Bestattungswesen

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2019

14. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2019 vom 20.08.2018.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 14. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

Wlfrid Holberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für das Bestattungswesen kostendeckende Gebühren zu erheben. Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Die Kosten entwickeln sich wie folgt:

Kostenart	2018 €	2019 €	Veränderungen	
			+/- +/-	in € in %
Verwaltungskosten	22.700	24.700	+ 2.000	+ 8,81
Aufwendungen	278.300	285.800	+ 7.500	+ 2,69
Baubetriebshof				
Unterhaltungskosten	31.800	35.200	+ 3.400	+ 10,69
Geräte, Ausstattung	1.000	1.000	+/- 0	- 0
kalkulatorische Kosten	148.300	151.400	+ 3.100	- 2,09
Summe Kosten	482.100	498.100	+ 16.000	+ 3,32

Das Nutzungsverhalten ist starken Schwankungen unterworfen. Insgesamt waren die Fallzahlen der Vorjahre zunächst rückläufig, wobei in den letzten beiden Jahren wieder eine Steigerung zu verzeichnen ist. Bei der Auswahl der Bestattungsart ist ein immer ausgeprägteres Kostenbewusstsein zu beobachten. Der Trend geht weiter zu Urnenbestattungen.

Um der weiter steigenden Nachfrage nach kostengünstigen Bestattungsformen gerecht zu werden, wurde ab 2017 erstmals ein Aschestreufeld auf dem Friedhof Bergneustadt eingerichtet.

Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2019 mit einem aktualisierten Verrechnungsschlüssel aus der NKF-Leistungsverrechnung berechnet. Hierdurch kommt es zu einer Anpassung gegenüber den Zahlen des Jahres 2018, da die Inanspruchnahme anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Der gesamte Arbeitereinsatz des Baubetriebshofs (BBH) auf den Friedhöfen wird laufend den aktuellen Erfordernissen angepasst. Eine Veränderung des Arbeitseinsatzes kann sich aus „planbaren“ Änderungen der Inanspruchnahme durch steigende oder sinkende Bestattungsfälle und Pflegeaufwendungen ergeben, aber auch durch Witterungseinflüsse verursachte und nicht planbare Mehraufwendungen, die im Regelfall nur im Entstehungsjahr und evtl. Folgejahr zu einer Stundenbelastung des BBH führen.

Bei der Planung für 2019 ist insgesamt von einem gleichbleibenden Arbeitseinsatz auszugehen. Durch den aktualisierten BAB des Baubetriebshofes mit den Stundensätzen auf Basis des Abschlussergebnisses 2017 und den Tarifabschlüssen 2018 (bis zum Jahr 2020), kommt es hier zu einer Erhöhung der Stundenverrechnungssätze für das Jahr 2019 für die im Bestattungswesen tätigen Arbeitsgruppen.

Für den Bereich Bestattungswesen ist bei den Unterhaltungskosten durch Instandhaltungsmaßnahmen sowie Fremdreinigungskosten ein gegenüber den Vorjahren höherer Ansatz gewählt worden.

Mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ergeben sich neue Wertansätze des Anlagevermögens nach NKF, die mit ihren fortgeführten Werten als Grundlage der kalkulatorischen Kostenermittlung dienen. Eine Ausnahme wird lediglich bei dem Wertansatz des Grundvermögens zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen gemacht. Bei einem gegebenen Ansatz mit dem aktuellen Grundstückswert nach NKF ergäbe sich eine **Mehrbelastung** des Bestattungswesens von ca. 117.000 €, was zu einer extremen Gebührensteigerung führen würde.

Zur Vermeidung unbilliger Härten bei einem (zulässigen) Ansatz des höheren Wertes nach NKF wird der Unterschiedsbetrag des höheren Grundstückswertes auf einen Zeitraum von 20 Jahren verteilt und p. a. mit 1/20 auf den kameralen Wert aufgeschlagen. Somit ergibt sich für die Jahre 2012 bis 2032 eine Steigerung von jeweils ca. 5.860 €. Der nicht gebührenrelevante Grundstücksanteil (Anteil des Friedhofes mit öffentl. Parkcharakter) wird bei den kalkulatorischen Zinsen (Ziffer 1.4.2) herausgerechnet und belastet somit

nicht die Gebührenkalkulation.

Durch die stark zurückgegangene Nutzung der Friedhofshallen erfolgte in den Vorjahren eine Gebührenanhebung. Aufgrund von wieder steigenden Nutzungszahlen ab 2015/2016, Verschiebung von größeren Instandhaltungsmaßnahmen in Folgejahre und geringeren Arbeitsstunden des BBH für die Friedhofshallen und Verlustverrechnung mit Überdeckungen aus anderen Bereichen des Bestattungswesens, ist es für das Jahr 2019 möglich, wieder eine Kostendeckung zu erreichen. Somit können hier die Gebühren auf Höhe des Vorjahres gehalten werden.

Die Erhöhung der Aufwendungen für Bestattungen ergibt sich hauptsächlich aus den höheren Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes. Auch hier kann durch Verlustverrechnung mit Überdeckungen aus anderen Bereichen des Bestattungswesens wieder eine Kostendeckung erreicht und die Gebühren auf Höhe des Vorjahres gehalten werden.

Die Entwicklung der Gebührensätze von 2015 bis 2019 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 4.

Mitzeichnungen		
☐	Allgemeiner Vertreter	Datum
☐	Fachbereich 2	Datum
☒	Stadtkämmerer	Datum
☐	Fachbereich 3	Datum
☐	Fachbereich 1	Datum
☒	Fachbereich 4	Datum